

eigentliche Aufgabe: die Prüfung der Stadtschulden und die Aufstellung des Competenzetats. Sie ermittelte, daß die gesammte Schuldenlast von Altstadt und Kneiphof 18 541 Thlr. 5 ggr. zinsbare Capitalien und Zinsen und 23 531 Thlr. 14 ggr. restirende Raths- und Gerichtssalarien betrug — Löbenicht hatte keine Schulden — und schlug in einem dem Könige direkt eingereichten Berichte vor, die Capitalschulden ganz und von den restirenden Salarien nur die Hälfte im Wege eines Accordes mit den Gläubigern auszuzahlen, und überließ es dem Könige, ob er diese Schuldsumme sofort auszahlen und den städtischen Tranksteuerantheil einziehen, oder die liquidirten Schuldposten nach und nach aus dem städtischen Tranksteuerantheile, wie bisher, bezahlen wolle. Dann stellte die Commission nach einer eingehenden Revision der in die Regierungszeit des Königs fallenden Kämmererechnungen Specialkämmerieietats für jede der drei Städte auf und entwarf unter Zuziehung der drei städtischen Kämmerer den Kämmerieietat für die combinirte Stadt Königsberg, welcher lediglich die Einnahmen und Ausgaben des städtischen (nicht auch des königlichen Theils) von Königsberg, berücksichtigte, desgleichen auf Grund eingehender Erkundigungen über die Gehälter nach Maßgabe des Planes den Salarienetat, welcher den Kämmerieietat ergänzte. Sie wurde dabei von dem Bestreben geleitet, die städtischen Einnahmen auf alle erdenkliche Weise zu erhöhen und die Ausgaben nach Möglichkeit einzuschränken. In welcher Weise die Commission im Einzelnen verfuhr, wird unten, soweit es der Zweck dieser Arbeit erheischt, u. A. aus den von der Commission geführten Protokollen nachgewiesen werden. An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß viele Kämmerieinkünfte, welche die städtischen Beamten als Theil ihres Einkommens bezogen hatten, wiederum zur Kämmeri vereinnahmt werden sollten und daß andere Bestandtheile ihres Einkommens, so das Reminisceremahlzeiten-, Morsellen- (oder Chur- und Wahl-), Leichenintimation-, Handschuhe- und Flor-, Mantel-, Michaelis-examen-, Wein-, Jahrmarkt-, Obst-, Heu- und Wiesengeld nicht